

## Informationen zu Entschädigung und Genugtuung

### Allgemeine Voraussetzungen

Das Opfer und seine Angehörigen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden körperlicher oder psychischer Art, bei Sexualdelikten sowie bei Tod. Es besteht ebenso unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt. Jeder Kanton hat dafür eine eigene zuständige Behörde. Der Antrag auf Entschädigung und/oder Genugtuung ist nicht abhängig von einer Strafanzeige. Die Leistungen der zuständigen Behörde sind subsidiär zu allfälligen Leistungen Dritter. Das bedeutet, dass in erster Linie die Tatperson oder deren Versicherung für Ihren Schaden aufkommen müssen.

Die Opferberatung unterstützt Sie in der Abklärung und gegebenenfalls bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch dazu.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen:

### Entschädigung

Die Entschädigung nach Opferhilfegesetz deckt den materiellen Schaden, welcher durch eine Gewaltstraftat entstanden ist. Dazu gehören: Erwerbsausfallschaden, Versorgerschaden, Bestattungskosten und Haushaltschaden. Sach- und Vermögensschaden sind ausgeschlossen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Vorschussgesuch auf Entschädigung eingereicht werden. Opferrechtliche Entschädigungsansprüche sind abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

### Genugtuung

Mit der Genugtuung soll der nichtmaterielle Schaden, welcher durch eine Gewaltstraftat entstanden ist, ausgeglichen werden (Schmerzensgeld). Eine Genugtuung wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers ausgerichtet. Der Antrag kann gestellt werden, wenn eine schwere Beeinträchtigung wegen der Straftat entstanden ist. Dies kann zum Beispiel sein

- bei Sexualdelikten, welche eine psychische Beeinträchtigung zur Folge haben;
- bei schweren Körperverletzungen mit gravierenden Folgen oder einem langwierigen Heilungsprozess;
- für Hinterbliebene nach einem Tötungsdelikt;
- bei massiver, andauernder Gewalt, wenn dies schwere psychische Beeinträchtigungen und Einschränkungen in der Lebensführung der Betroffenen zur Folge hat.

## **Fristen**

Die Anträge auf Entschädigung und Genugtuung müssen innerhalb einer **Frist von 5 Jahren** nach dem Zeitpunkt der Straftat geltend gemacht werden. Die Frist von 5 Jahren gilt für Straftaten, die seit dem 01.01.2007 verübt wurden. Für frühere Straftaten ist der Anspruch in der Regel bereits verjährt. Über Sonder- und Ausnahmeregelungen entscheidet die zuständige Behörde. Wir beraten Sie gerne über das Vorgehen.

Die Anträge sind in der Regel an folgende Adresse zu stellen:

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Opferhilfe  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus

## **Bestätigung**

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Opferberatung des Kantons Glarus über meine Rechte nach Opferhilfegesetz, zu Entschädigung und Genugtuung, informiert wurde.

Datum:

Unterschrift:

---

---